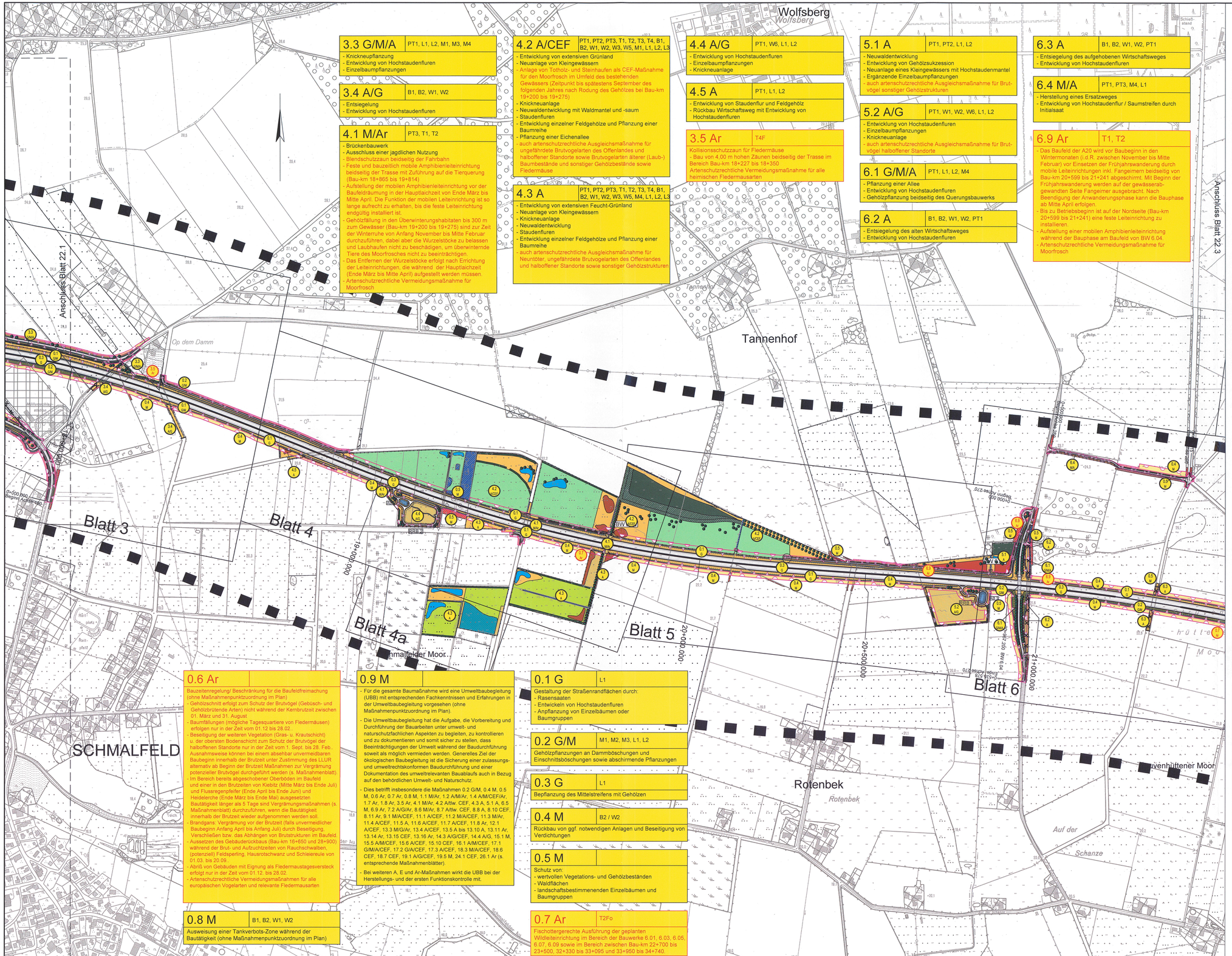

3.3 G/M/A | PT1, L1, L2, M1, M3, M4

- Knicknieupflanzung
- Entwicklung von Hochstaudenfluren
- Einzelbaumpflanzungen

3.4 A/G | B1, B2, W1, W2

- Entsiegelung
- Entwicklung von Hochstaudenfluren

4.1 M/Ar | PT3, T1, T2

- Brückenbauwerk
- Ausschluss einer jagdlichen Nutzung
- Blendschutzzaun beidseitig der Fahrbahn
- Feste und bauzeitlich mobile Amphibienleiteinrichtung beidseitig der Trasse mit Zuführung auf die Tierquerung (Bau-km 18+865 bis 19+814)
- Aufstellung der mobilen Amphibienleiteinrichtung vor der Baufeldräumung in der Hauptlaichzeit von Ende März bis Mitte April. Die Funktion der mobilen Leiteinrichtung ist so lange aufrecht zu erhalten, bis die feste Leiteinrichtung endgültig installiert ist.
- Gehölzfällung in den Überwinterungshabitaten bis 300 m zum Gewässer (Bau-km 19+200 bis 19+275) sind zur Zeit der Winterruhe von Anfang November bis Mitte Februar durchzuführen, dabei aber die Wurzelstöcke zu belassen und Laubhaufen nicht zu beschädigen, um überwinternde Tiere des Moorfrosches nicht zu beeinträchtigen.
- Das Entfernen der Wurzelstöcke erfolgt nach Errichtung der Leiteinrichtungen, die während der Hauptlaichzeit (Ende März bis Mitte April) aufgestellt werden müssen.
- Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme für Moorfrosch

4.2 A/CEF | PT1, PT2, PT3, T1, T2, T3, T4, B1, B2, W1, W2, W3, W5, M1, L1, L2, L3

- Entwicklung von extensiven Grünland
- Neuanlage von Kleingewässern
- Anlage von Totholz- und Steinhaufen als CEF-Maßnahme für den Moorfrosch im Umfeld des bestehenden Gewässers (Zeitpunkt bis spätestens September des folgenden Jahres nach Rodung des Gehölzes bei Bau-km 19+200 bis 19+275)
- Knicknieuanlage
- Neuwaldentwicklung mit Waldmantel und -saum
- Staudenfluren
- Entwicklung einzelner Feldgehölze und Pflanzung einer Baumreihe
- Pflanzung einer Eichenallee
- auch artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme für ungefährdete Brutvogelarten des Offenlandes und halboffener Standorte sowie Brutvogelarten älterer (Laub-) Baumbestände und sonstiger Gehölzbestände sowie Fledermäuse

4.3 A | PT1, PT2, PT3, T1, T2, T3, T4, B1, B2, W1, W2, W3, W5, M4, L1, L2, L3

- Entwicklung von extensiven Feucht-Grünland
- Neuanlage von Kleingewässern
- Knicknieuanlage
- Neuwaldentwicklung
- Staudenfluren
- Entwicklung einzelner Feldgehölze und Pflanzung einer Baumreihe
- auch artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme für Neuntöter, ungefährdete Brutvogelarten des Offenlandes und halboffener Standorte sowie sonstiger Gehölzstrukturen

4.4 A/G | PT1, W6, L1, L2

- Entwicklung von Hochstaudenfluren
- Einzelbaumpflanzungen
- Knicknieuanlage

4.5 A | PT1, L1, L2

- Entwicklung von Staudenflur und Feldgehölz
- Rückbau Wirtschaftsweg mit Entwicklung von Hochstaudenfluren

3.5 Ar | T4F

Kollisionsschutzzaun für Fledermäuse
- Bau von 4,00 m hohen Zäunen beidseitig der Trasse im Bereich Bau-km 18+227 bis 18+350
- Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme für alle heimischen Fledermausarten

5.1 A | PT1, PT2, L1, L2

- Neuwaldentwicklung
- Entwicklung von Gehölzsukzession
- Neuanlage eines Kleingewässers mit Hochstaudenmantel
- Ergänzende Einzelbaumpflanzungen
- auch artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme für Brutvögel sonstiger Gehölzstrukturen

5.2 A/G | PT1, W1, W2, W6, L1, L2

- Entwicklung von Hochstaudenfluren
- Einzelbaumpflanzungen
- Knicknieuanlage
- auch artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme für Brutvögel halboffener Standorte

6.1 G/M/A | PT1, L1, L2, M4

- Pflanzung einer Allee
- Entwicklung von Hochstaudenfluren
- Gehölzpflanzung beidseitig des Querungsbauwerks

6.2 A | B1, B2, W1, W2, PT1

- Entsiegelung des alten Wirtschaftsweges
- Entwicklung von Hochstaudenfluren

6.3 A | B1, B2, W1, W2, PT1

- Entsiegelung des aufgehobenen Wirtschaftsweges
- Entwicklung von Hochstaudenfluren

6.4 M/A | PT1, PT3, M4, L1

- Herstellung eines Ersatzweges
- Entwicklung von Hochstaudenflur / Saumstreifen durch Initialsaat

6.9 Ar | T1, T2

- Das Baufeld der A20 wird vor Baubeginn in den Wintermonaten (i.d.R. zwischen November bis Mitte Februar) vor Einsetzen der Frühjahrswanderung durch mobile Leiteinrichtungen inkl. Fangeimern beidseitig von Bau-km 20+599 bis 21+241 abgeschirmt. Mit Beginn der Frühjahrswanderung werden auf der gewässerabgewandten Seite Fangeimer ausgebracht. Nach Beendigung der Anwanderungsphase kann die Bauphase ab Mitte April erfolgen.
- Bis zu Betriebsbeginn ist auf der Nordseite (Bau-km 20+599 bis 21+241) eine feste Leiteinrichtung zu installieren.
- Aufstellung einer mobilen Amphibienleiteinrichtung während der Bauphase am Baufeld von BW 6.04.
- Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme für Moorfrosch

0.6 Ar

Bauzeitenregelung/ Beschränkung für die Baufeldfreimachung (ohne Maßnahmenpunktzuordnung im Plan)
- Gehölzschnitt erfolgt zum Schutz der Brutvögel (Gebüsch- und Gehölzbrütende Arten) nicht während der Kernbrutzeit zwischen 01. März und 31. August
- Baumfällungen (mögliche Tagesquartiere von Fledermäusen) erfolgen nur in der Zeit vom 01.12 bis 28.02.
- Beseitigung der weiteren Vegetation (Gras- u. Krautschicht) u. der obersten Bodenschicht zum Schutz der Brutvögel der halboffenen Standorte nur in der Zeit vom 1. Sept. bis 28. Feb. Ausnahmsweise können bei einem absehbar unvermeidbaren Baubeginn innerhalb der Brutzeit unter Zustimmung des LLUR alternativ ab Beginn der Brutzeit Maßnahmen zur Vergrämung potenzieller Brutvögel durchgeführt werden (s. Maßnahmenblatt).
- Im Bereich bereits abgeschobener Oberböden im Baufeld und einer in den Brutzeiten von Kiebitz (Mitte März bis Ende Juli) und Flussregenpfeifer (Ende April bis Ende Juni) und Heidelerche (Ende März bis Ende Mai) ausgesetzten Bautätigkeit länger als 5 Tage sind Vergrämungsmaßnahmen (s. Maßnahmenblatt) durchzuführen, wenn die Bautätigkeit innerhalb der Brutzeit wieder aufgenommen werden soll.
- Branngans: Vergrämung vor der Brutzeit (falls unvermeidlicher Baubeginn Anfang April bis Anfang Juli) durch Beseitigung, Verschließen bzw. das Abhängen von Brutstrukturen im Baufeld.
- Aussetzen des Gebäudertückbaus (Bau-km 16+650 und 28+900) während der Brut- und Aufzuchtzeiten von Rauchschwalben, (potenziell) Feldsperling, Hausrotschwanz und Schleiereule von 01.03. bis 20.09.
- Abriß von Gebäuden mit Eignung als Fledermaustagesversteck erfolgt nur in der Zeit vom 01.12. bis 28.02.
- Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen für alle europäischen Vogelarten und relevante Fledermausarten

0.8 M | B1, B2, W1, W2

Ausweisung einer Tankverbots-Zone während der Bautätigkeit (ohne Maßnahmenpunktzuordnung im Plan)

0.9 M

- Für die gesamte Baumaßnahme wird eine Umweltbaubegleitung (UBB) mit entsprechenden Fachkenntnissen und Erfahrungen in der Umweltbaubegleitung vorgesehen (ohne Maßnahmenpunktzuordnung im Plan).
- Die Umweltbaubegleitung hat die Aufgabe, die Vorbereitung und Durchführung der Bauarbeiten unter umwelt- und naturschutzfachlichen Aspekten zu begleiten, zu kontrollieren und zu dokumentieren und somit sicher zu stellen, dass Beeinträchtigungen der Umwelt während der Baudurchführung soweit als möglich vermieden werden. Generelles Ziel der ökologischen Baubegleitung ist die Sicherung einer zulassungs- und umweltrechtskonformen Baudurchführung und einer Dokumentation des umweltrelevanten Bauablaufs auch in Bezug auf den behördlichen Umwelt- und Naturschutz.
- Dies betrifft insbesondere die Maßnahmen 0.2 G/M, 0.4 M, 0.5 M, 0.6 Ar, 0.7 Ar, 0.8 M, 1.1 M/Ar, 1.2 A/M/Ar, 1.4 A/M/CEF/Ar, 1.7 Ar, 1.8 Ar, 3.5 Ar, 4.1 M/Ar, 4.2 A/ltw. CEF, 4.3 A, 5.1 A, 6.5 M, 6.9 Ar, 7.2 A/G/Ar, 8.6 M/Ar, 8.7 A/ltw. CEF, 8.8 A, 8.10 CEF, 8.11 Ar, 9.1 M/A/CEF, 11.1 A/CEF, 11.2 M/A/CEF, 11.3 M/Ar, 11.4 A/CEF, 11.5 A, 11.6 A/CEF, 11.7 A/CEF, 11.8 Ar, 12.1 A/CEF, 13.3 M/G/Ar, 13.4 A/CEF, 13.5 A bis 13.10 A, 13.11 Ar, 13.14 Ar, 13.15 CEF, 13.16 Ar, 14.3 A/G/CEF, 14.4 A/G, 15.1 M, 15.5 A/M/CEF, 15.6 A/CEF, 15.10 CEF, 16.1 A/M/CEF, 17.1 G/M/A/CEF, 17.2 G/A/CEF, 17.3 A/CEF, 18.3 M/A/CEF, 18.6 CEF, 18.7 CEF, 19.1 A/G/CEF, 19.5 M, 24.1 CEF, 26.1 Ar (s. entsprechende Maßnahmenblätter).
- Bei weiteren A, E und Ar-Maßnahmen wirkt die UBB bei der Herstellungs- und der ersten Funktionskontrolle mit.

0.1 G | L1

Gestaltung der Straßenrandflächen durch:
- Rasensaaten
- Entwickeln von Hochstaudenfluren
- Anpflanzung von Einzelbäumen oder Baumgruppen

0.2 G/M | M1, M2, M3, L1, L2

Gehölzpflanzungen an Dammböschungen und Einschnittsböschungen sowie abschirmende Pflanzungen

0.3 G | L1

Bepflanzung des Mittelstreifens mit Gehölzen

0.4 M | B2 / W2

Rückbau von ggf. notwendigen Anlagen und Beseitigung von Verdichtungen

0.5 M

Schutz von:
- wertvollen Vegetations- und Gehölzbeständen
- Waldflächen
- landschaftsbestimmenenden Einzelbäumen und Baumgruppen

0.7 Ar | T2Fo

Fischotergerechte Ausführung der geplanten Wildleiteinrichtung im Bereich der Bauwerke 6.01, 6.03, 6.05, 6.07, 6.09 sowie im Bereich zwischen Bau-km 22+700 bis 23+500, 32+330 bis 33+095 und 33+950 bis 34+740.

Zeichenerklärung

Maßnahmen

Maßnahmen-Nr.

M Minimierungsmaßnahme
A Ausgleichsmaßnahme
E Ersatzmaßnahme
G Gestaltungsmaßnahme
Rote Beschriftung = Maßnahme im Sinne des Artenschutzes

CEF CEF-Maßnahme
FCS FCS-Maßnahme
Ar Artenschutzmaßnahme

- Abgrenzung der Kompensationsfläche
- Entwicklung von Wald
- Entwicklung von Sumpf- bzw. Moorwald
- Entwicklung Waldmantel
- Entwicklung Waldmantel (Gehölzpflanzung unter / zwischen dem Baumbestand)
- Feldgehölzpflanzung
- Feuchtgebüsch / Ufergehölzpflanzung
- Gehölzsukzession
- Knicknieuanlage
- Feldhecke
- Pflanzung von Baumreihen / Einzelbäumen
- Hochstammpflanzung
- Kopfbaumpflanzung
- Pflanzung Obst-Hochstamm
- Strauchpflanzung
- schmalkronige Hochstammpflanzung
- dornenreiche Sträucher
- Gehölzpflanzung (Straßenbegleitgrün)
- Mittelstreifenbepflanzung (Straßenbegleitgrün)
- Entwicklung von Hochstaudenflur / Krautsaum / Waldsaum
- Entwicklung von feuchter Hochstaudenflur / Uferstauden / Ufernandstreifen
- Entwicklung von Magerrasen / Trockenrasen
- Entwicklung von mesophilem Extensivgrünland
- Entwicklung von feuchtem Extensivgrünland
- Entwicklung von Ackerbrachen
- Bankett (Rasen) mit Mulde (Straßenbegleitgrün)
- AB RB Absatz- / Regenrückhaltebecken
- naturnahe Neugestaltung von verlegten Fließgewässerabschnitten
- Neuanlage von Kleingewässern / Wasserflächen
- Anlage von Blänken
- Rückbau vorhandener Wege und Straßen
- Verfüllung von Gräben und Fließgewässern
- Wiederherstellung vorübergehend in Anspruch genommener Flächen / Rückführung Landwirtschaft
- Biotopstrukturen in Ausgleichsflächen ohne ökologische Aufwertung, Pflege entsprechend des Biotoptyps, Schutz angrenzender Flächen während der Bauphase
- Schutz und Erhalt von angrenzenden wertvollen Biotopstrukturen während der Bauphase
- Bereiche zur Sicherung für die Ausbrinnung von Vogel-Nisthilfen oder Knickaufwertung für Haselmäuse
- Einzelbaumschutz während der Bautätigkeiten

geplantes Vorhaben

- geplante Trasse im Einschnitt / in Damlage
- Wildleiteinrichtung
- CEF - Maßnahme
- dauerhafte Amphibienleiteinrichtung
- kombinierter Fisch-otter- /Wildleitzaun
- zusätzliche, temporäre Amphibienleiteinrichtung
- kombinierte Blend- und Kollisionsschutzeinrichtung (Fledermäuse)
- Kollisionsschutzwand (Vögel und/oder Fledermäuse)
- Sicht- / Blendschutzwand
- dauerhafter Kollisions-schutzzaun (Fledermäuse)
- Eingriffsgrenze
- Grenze baubedingter Flächeninanspruchnahme

Zeichenerklärung der Biotop- und Nutzungstypen siehe Anlage 12.1 Blatt 1.1 bis 1.7

(Bedingt durch die Bearbeitung mit GIS sind die Schraffuren nach Norden ausgerichtet)

Nr.	Art der Änderung	Datum	Name
6	Ergänzung Maßnahme 0.9 UBB	07/2016	Aust / Steinlein
5	Anpassung Maßnahme 0.6 (Ergänzung Brandgans/Beschreibung)	06/2016	Haas / Steinlein
4	Änderungen Maßnahmen (ausführliche Beschreibung siehe12.2 Blatt 1 bis 19.2)	09/2015	Haas / Steinlein
3	Änderungen Maßnahmen (ausführliche Beschreibung siehe 12.2, Blatt 1 bis 21), Ergänzung Legende	01/2014	Haas / Steinlein
2	Änderungen Maßnahmen (ausführliche Beschreibung siehe 12.2, Blatt 1 bis 21) Anpassung Bestand an neue Fledermauskartierungen 2013, Anpassung Planung an geänderte technische Planung	30.08.13	Haas / Steinlein
1	Änderungen Maßnahmen (ausführliche Beschreibung siehe12.2 Blatt 1 bis 21a), Anpassung Bestand an neue Kartierungen 2011, Anpassung Planung an geänderte technische Planung	30.12.11	Pahl / Lechler

TRÜPER GONDESEN PARTNER
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
AN DER UNTERTRAVE 17, 23552 LÜBECK
FON : 0451/79882-0 , FAX : 0451/79882-22
Lübeck, den 06/2009
TGP

TGP_1121	Datum	Name
bearbeitet	06/2009	Steinlein/Lechler
gezeichnet	06/2009	Pahl
geprüft	06/2009	Gondesen

MECKLENBURGISCHES INGENIEURBÜRO FÜR VERKEHRSBAU GMBH SCHWERIN
Ludwigslluster Chaussee 72 , 19061 Schwerin , Telefon: 0385/39660 , Telefax: 0385/3977127
Schwerin, den 06/2009

	Datum	Zeichen
bearb.	06/2009	Köllmann
gez.	06/2009	Pasch
gepr.	06/2009	Berchtold

merkel INGENIEUR CONSULT
MERKEL INGENIEUR CONSULT
Bismarckallee 1 , 24105 Kiel , Telefon: 0431/339310 , Telefax: 0431/037269

Straßenbauverwaltung
Land Schleswig - Holstein

Straße: BAB A 20 Betr.-km:
Nächster Ort: Hartenholm

Unterlage Nr. 3
Blatt Nr. 9
Reg.-Nr.

	Datum	Zeichen
bearbeitet		
gezeichnet		
geprüft	06/2009	Hildebrandt

Neubau der BAB A 20
Nord-West-Umfahrung Hamburg

Teil A
A 7 bis B206 westlich Wittenborn

Bau-km: 16+100.000 bis 34+750.531

Landschaftspflegerische Maßnahmen Übersicht

Aufgestellt:
Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr
Schleswig - Holstein
Niederlassung Lübeck
Projektgruppe A20

gez. Lüth

Lübeck, den 29.06.2009

Planfeststellungsunterlage
vom 29.06.2009

Anlage: 3
Blatt: 9

Deckblatt

Festgestellt mit Beschluss
vom 27.04.2017

Az.: 405 - 553.32 - A20 - 01/11

Dieser festgestellte Plan ist Bestandteil des vorbezeichneten Beschlusses. Für die Angabe der Rechtsgrundlagen und deren Fundstellen wird auf den Planfeststellungsbeschluss verwiesen.

Kiel, den 27.04.2017
Landesbetrieb Straßenbau
und Verkehr Schleswig-Holstein
-Planfeststellungsbehörde-

gez. Quirmbach